

im Besitz eines Schifferdienstbuches sein, auch wenn er im Besitz eines Befähigungszeugnisses für das Befahren von Binnenwasserstraßen als Schiffsführer, Maschinist oder für eine ähnliche Funktion ist oder ein selbständiges Gewerbe als Schiffsführer betreibt.

§ 2

(1) Das Schifferdienstbuch weist den Inhaber als Mitglied der Besatzung eines Binnenwasserfahrzeuges der Deutschen Demokratischen Republik aus. Es ist auf Fahrt im In- und Ausland ständig mitzuführen und den Beauftragten der kontrollierenden Stellen jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Das Schifferdienstbuch gilt im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nur in Verbindung mit dem Personalausweis.

(3) Die Ausgabe von Schifferdienstbüchern mit dem Genehmigungsvermerk für Auslandsreisen darf nur erfolgen, wenn die für die polizeiliche Meldung zuständige Volkspolizeidienststelle zugestimmt hat.

§ 3

(1) Das Schifferdienstbuch gilt für Beschäftigte der Binnenschifffahrt als Arbeitsausweis im In- und Ausland und tritt an Stelle des Arbeitsbuches.

(2) Personen, die nicht im Besitz des Schifferdienstbuches sind, dürfen die Arbeit in der Binnenschifffahrt weder aufnehmen noch nach Ablauf der festgesetzten Übergangszeit fortsetzen.

(3) Das Arbeitsbuch wird bei Aushändigung des Schifferdienstbuches eingezogen und aufbewahrt. Beim Ausscheiden des Inhabers aus dem Binnenschifferberuf wird das Schifferdienstbuch eingezogen, bei der zuständigen Dienststelle der Wasserstraßenverwaltung aufbewahrt und das Arbeitsbuch wieder ausgehändigt.

§ 4

In dem Schifferdienstbuch sind neben den allgemeinen Angaben über Beginn und Ende eines Arbeitsverhältnisses alle Angaben über den beruflichen Werdegang in der Binnenschifffahrt und alle für die Erlangung von Befähigungszeugnissen wichtigen Angaben einzutragen.

§ 5

(1) Für jedes der in § 1 genannten Fahrzeuge ist eine Bordliste zu führen. Die Bordliste gehört zu den vorgeschriebenen Schiffspapieren. In die Bordliste sind einzutragen: Alle auf dem Fahrzeug beschäftigten Personen, begleitende Familienangehörige und solche Personen, die sich während der Fahrt oder in Ruhe länger als 48 Stunden an Bord befinden.

(2) Die Bordliste ist bei Kontrollen mit den üblichen Schiffspapieren unaufgefordert vorzuzeigen.

§ 6

Die Schifferdienstbücher und Bordlisten werden von den zuständigen Dienststellen der Wasserstraßenverwaltung auf Antrag ausgestellt.

§ 7

(1) Für die Ausstellung von Schifferdienstbüchern und Bordlisten wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von je 3 DM erhoben. Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.

(2) Für die Neuausstellung in Verlust geratener Schifferdienstbücher und Bordlisten sind die Gebühren vom Inhaber bzw. Schiffsführer zu zahlen.

(3) Wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß der Verlust ohne Verschulden des Inhabers bzw. Schiffsführers eingetreten ist, so ist für die Neuausstellung das Dreifache der Gebühr bei der Erstaussstellung zu zahlen.

§ 8

(1) Die zur Führung des Schifferdienstbuches Verpflichteten müssen die Ausstellung innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigten Bordlisten behalten ihre Gültigkeit für die Dauer ihres Ausstellungszeitraumes.

§ 9

Das Staatssekretariat für Schifffahrt erläßt Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und dem Ministerium des Innern.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 31. März 1954 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten die §§ 21, 22 und 24 der Verordnung über die Wiedereinführung eines Arbeitsbuches und die Einführung einer Kontrollkarte in der sowjetischen Besatzungszone vom 4. Februar 1947 außer Kraft.

Berlin, den 18. März 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatssekretariat
Rau	für Schifffahrt
Stellvertreter	Hess
des Ministerpräsidenten	Stellvertreter
	des Staatssekretärs

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte.

Vom 18. März 1954

§ 1

(1) Die Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, die nach § 2 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 725) hinsichtlich der Besteuerung den Lohn- und Gehaltsempfängern gleichgestellt sind, unterliegen den Bestimmungen über die Sozialpflichtversicherung für Lohn- und Gehaltsempfänger.

(2) Der Lohnschuldneranteil ist von den Kollegien der Rechtsanwälte aus dem Fonds zu begleichen, der gemäß § 26 des Musterstatuts für die Kollegien der

Rechtsanwälte (GBl. S. 728) zur Deckung der gemeinsamen Verwaltungskosten aus den gesamten Geldeingängen zu errichten ist. Die in § 26 des Musterstatuts festgesetzte Höchstgrenze für den Verwaltungspostenfonds wird auf 40 Vo der gesamten Eingänge erhöht.

§ 2

Der Minister der Justiz wird ermächtigt, Änderungen des Musterstatuts für die Kollegien der Rechtsanwälte im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.